S 12 AL 65/01

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	10
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Sozialgerichtliches Verfahren, Zulässigkeit des Rechtswegs – Überprüfung in höherer Instanz, Amtshaftungsanspruch, § 17 a Abs. 5 GVG
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 12 AL 65/01
Datum	19.11.2002

2. Instanz

Aktenzeichen	L 10 AL 10/03
Datum	03.09.2004

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung der KlÃ¤gerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Neuruppin vom 19. November 2002 wird zurÃ¼ckgewiesen. AuÃergerichtliche Kosten sind auch fÃ¼r das Berufungsverfahren nicht zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die KlÃ¤gerin begehrt von der Beklagten als Schadensersatz einen Betrag in HÃ¶he von 5.153,82 Euro (=10.080 DM).

Die Beklagte hatte der KlÃ¤gerin auf ihren Antrag vom 8. April 1999 mit Bescheid vom 21. April 1999 LohnkostenzuschÃ¼sse fÃ¼r StrukturanpassungsmaÃnahmen Ost fÃ¼r Wirtschaftsunternehmen (SAM OfW) fÃ¼r die BeschÃ¤ftigung der Arbeitnehmer C. L. (Beginn des FÃ¶rderzeitraums 07. April 1999) und O. B. (Beginn des FÃ¶rderzeitraums 12. April 1999) fÃ¼r die Dauer eines Jahres in HÃ¶he von voraussichtlich insgesamt 52.320 DM (= 2.180 DM monatlich je Arbeitnehmer) bewilligt. Nach den ArbeitsvertrÃ¤gen vom 12. April 1999 erhielten die

Arbeitnehmer L. und B. einen gleichbleibenden Monatslohn in HÃ¶he von 2.600 DM brutto. Der Arbeitnehmer B. war bei der KlÃ¤gerin vom 12. April 1999 bis zum 10. Mai 1999 beschÃ¤ftigt; zu diesem Termin wurde das ArbeitsverhÃ¤ltnis zwischen der KlÃ¤gerin und dem Arbeitnehmer B. beendet. Ab 25. Mai 1999 wurde der Arbeitnehmer Peter B. von der KlÃ¤gerin eingestellt. Nach dem am 1. Juni 1999 geschlossenen Arbeitsvertrag erhielt der Arbeitnehmer B. einen gleichbleibenden Bruttomonatslohn von 2600,- DM.

Ausweislich einer in den Verwaltungsakten der Beklagten enthaltenen Notiz Ã¼ber ein Telefonat vom 17. Oktober 2000 beschwerte sich die KlÃ¤gerin bei der Beklagten wegen der Bearbeitung ihrer SAM OfW-Angelegenheit. Sie habe im November 1999 zwei Arbeitnehmer eingestellt, fÃ¼r die sie eine SAM OfW-FÃ¶rderung beim Arbeitsamt Eberswalde beantragt habe. Damals seien ihr von der GeschÃ¤ftsstelle A. pro Arbeitnehmer 2.600 DM zugesagt worden. Sie habe daraufhin in den ArbeitsvertrÃ¤gen mit den Arbeitnehmern ein monatliches Bruttoentgelt in HÃ¶he von 2.600 DM vereinbart. Als sie spÃ¤ter vom Arbeitsamt den Bewilligungsbescheid Ã¼ber die FÃ¶rderung erhalten habe, seien ihr nur monatlich 2.180 DM pro Arbeitnehmer bewilligt worden. Es sei immer die Rede davon gewesen, dass es eine "Aufstockung" des FÃ¶rderbetrages Ã¼ber das Landesarbeitsamt gebe, beim Arbeitsamt habe man diesbezÃ¼glich aber nichts veranlasst. Sie beabsichtige nicht, die Differenz zwischen 2.600 DM und 2.180 DM hinzunehmen, denn der Bewilligungsbescheid der Beklagten sei ihr total verspÃ¤tet nach Ausstellung der ArbeitsvertrÃ¤ge zugegangen. Die ArbeitsvertrÃ¤ge wÃ¤ren nÃ¤mlich ansonsten von vornherein mit 2.180 DM ausgestellt worden.

Am 12. Februar 2001 hat die KlÃ¤gerin bei dem Sozialgericht Neuruppin Klage auf Zahlung der DifferenzbetrÃ¤ge zwischen 2.600 DM monatlich zu 2.180 DM monatlich erhoben. Durch den Mitarbeiter der Beklagten B. sei ihr die Zusage gegeben, fÃ¼r alle anfallenden Lohnkosten aufzukommen. Dies sei mit dem Hinweis erfolgt, dass auch weiter ZuschÃ¼sse neben denen aus SAM OfW mÃ¶glich seien, so dass letztendlich alle Lohnkosten getragen werden kÃ¶nnten. Der Beklagten sei mitgeteilt worden, dass sie einen Bruttoarbeitslohn von 2.600 DM pro Arbeitnehmer zahle. Sie habe den Bewilligungsbescheid der Beklagten erst am 30. April 1999 erhalten, also nachdem sie die ArbeitsvertrÃ¤ge schon abgeschlossen gehabt habe. Der Bewilligungsbescheid habe jedoch nur die Bewilligung eines Lohnkostenzuschusses in HÃ¶he von 2.180 DM je Arbeitnehmer enthalten. Eine ZuschussgewÃ¤hrung durch die Beklagte sei trotz mehrfacher Anmahnung ihrerseits nicht erfolgt. Sie habe folglich die Differenz zwischen arbeitsvertraglichem Bruttogehalt und dem gewÃ¤hrten Lohnkostenzuschuss aus Eigenmitteln aufbringen mÃ¼ssen. HÃ¤tte die Beklagte rechtzeitig und umfassend darÃ¼ber aufgeklÃ¤rt und informiert, dass die FÃ¶rderhÃ¶chstsumme nach SAM OfW pro Arbeitnehmer maximal 2.180 DM im Jahre 1999 betrage, hÃ¤tte sie auch nur darÃ¼ber lautende ArbeitsvertrÃ¤ge abgeschlossen und sich nicht weitergehend verpflichtet. Sie mache im Ãbrigen mit dieser Klage einen Schadensersatzanspruch aus fehlerhaftem Verhaltungshandeln geltend.

Die KlÃ¤gerin hat beantragt,

die Beklagte zu verpflichten, an die KlÃ¤gerin einen Schadensersatz in HÃ¶he von 5.153,82 Euro zuzÃ¼glich der Arbeitgeberanteile im Hinblick auf einen Arbeitsentgeltbruttobetrag in HÃ¶he von 2.600 DM fÃ¼r zwei Arbeitnehmer und jeweils 12 Monate FÃ¶rderungsdauer zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage als unzulÃ¤ssig abzuweisen.

Die Klage sei erst am 12. Februar 2001 und damit auÃerhalb der einmonatigen Klagefrist erhoben worden.

Mit Urteil vom 19. November 2002 hat das Sozialgericht Neuruppin die Klage abgewiesen. Die Voraussetzungen der einzig in Betracht kommenden Anspruchsgrundlage des sozialrechtlichen Herstellungsanspruches lÃ¤gen nicht vor. Dieser von der Rechtsprechung entwickelte Anspruch richte sich auf Herstellung des dem Gesetz und seinen Zielen entsprechenden Zustandes; es sollten sozialrechtliche SchÃ¤den ausgeglichen werden. Unbeschadet einer objektiv rechtswidrigen Verletzung einer Betreuungs- und Beratungspflicht der Beklagten innerhalb eines konkreten individuellen Betreuungs- und BeratungsverhÃ¤ltnisses vermÃ¶ge die Kammer schon den daraus entstandenen Verlust sozialer Rechte bzw. das Vorhandensein eines sozialrechtlichen Schadens nicht zu erkennen. Denn auch im Rahmen der FÃ¶rderung von StrukturanpassungsmaÃnahmen sei die von der KlÃ¤gerin beantragte FÃ¶rderungshÃ¶he von 2.600 DM monatlich pro Arbeitnehmer nicht zu erlangen. In diesem Zusammenhang sei darauf hinzuweisen, dass es sich lediglich um einen Zuschuss, mithin nicht um eine vollstÃ¤ndige Ãbernahme der Arbeitgeberkosten handele. So bestimme Â§ 275 Abs. 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III), dass der Zuschuss fÃ¼r StrukturanpassungsmaÃnahmen hÃ¶chstens in HÃ¶he des Betrages erbracht werde, der sich fÃ¼r den einzelnen zugewiesenen Arbeitnehmer nach den durchschnittlichen monatlichen Aufwendungen an Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe einschlieÃlich der BeitrÃ¤ge zur Sozialversicherung aller EmpfÃ¤nger von Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe des Kalenderjahres errechnet werde. Danach werde der Zuschuss hÃ¶chstens in HÃ¶he von 1.075 Euro monatlich fÃ¼r jeden zugewiesenen Arbeitnehmer erbracht. Die Vorgehensweise der Beklagten vor dem Hintergrund des Antrags der KlÃ¤gerin auf eine StrukturanpassungsmaÃnahme Ost fÃ¼r Wirtschaftsunternehmen sei gesetzlich geboten und durch den sozialrechtlichen Herstellungsanspruch nicht zu korrigieren.

Gegen das dem frÃ¼heren ProzessbevollmÃ¤chtigten der KlÃ¤gerin am 18. Dezember 2002 zugestellte Urteil hat die KlÃ¤gerin am 16. Januar 2003 Berufung bei dem Landesozialgericht fÃ¼r das Land Brandenburg eingelegt, mit der sie ihr Begehren weiterverfolgt.

Die ProzessbevollmÃ¤chtigte der KlÃ¤gerin beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Neuruppin vom 19. November 2002 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, an die KlÃ¤gerin einen Betrag in HÃ¶he von 5.153,82

Euro (= 10.080 DM) zuzÃ¼glich der Arbeitgeberanteile im Hinblick auf einen Arbeitsentgeltbruttobetrag in HÃ¶he von 2.600 DM fÃ¼r zwei Arbeitnehmer und jeweils 12 Monate FÃ¶rderungsdauer zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Der Senat hat Beweis erhoben zum Beweisthema "GesprÃ¤ch mit der KlÃ¤gerin Anfang 1999 Ã¼ber FÃ¶rdermaÃnahmen fÃ¼r zum April 1999 einzustellende 2 neue Arbeitnehmer" durch Vernehmung des Zeugen B. B., des antragsannehmenden Mitarbeiters der Beklagten. Wegen der Bekundungen des Zeugen B. wird auf die Anlage 1 zur Sitzungsniederschrift (Blatt 91, 92 der Gerichtsakten) verwiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Ã¼brigen Inhalt der Gerichtsakten, der beigezogenen Verwaltungsakten der Beklagten (2 BÃ¤nde Behelfsakten â SAM OfW â¦) sowie der beigezogenen Gerichtsakten des Sozialgerichts Neuruppin (S 4 AL 654/00), die Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gewesen sind, Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zulÃ¤ssig, sie ist ohne weitere Zulassung nach Â§ 144 Abs. 1 Nr. 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) statthaft, weil der Wert des Beschwerdegegenstandes 500 Euro Ã¼bersteigt.

Die Berufung der KlÃ¤gerin ist indessen nicht begrÃ¼ndet. Das Sozialgericht Neuruppin hat die Klage im Ergebnis zu Recht abgewiesen.

Die KlÃ¤gerin hat gegen die Beklagte unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt Anspruch auf Zahlung der von ihr begehrten 5.153,82 Euro (= 10.080 DM).

I. Die Voraussetzungen eines Herstellungsanspruchs zur BegrÃ¼ndung des geltend gemachten Zahlungsanspruchs der KlÃ¤gerin sind nicht gegeben. Der Herstellungsanspruch setzt auf seiner Tatbestandsseite voraus, dass der VersicherungstrÃ¤ger eine ihm entweder aufgrund Gesetzes oder aufgrund eines bestehenden SozialrechtsverhÃltnisses dem Versicherten gegenÃ¼ber obliegende Pflicht insbesondere zur Auskunft und Beratung sowie zu einer dem konkreten Anlass entsprechenden "verstÃ¤ndnisvollen FÃ¶rderung" verletzt und dadurch dem Versicherten einen rechtlichen Nachteil zugefÃ¼gt hat. Auf der Rechtsfolgenseite ist der Herstellungsanspruch auf Vornahme einer Amtshandlung zur HerbeifÃ¼hrung derjenigen Rechtsfolge gerichtet, die eingetreten wÃ¤re, wenn der VersicherungstrÃ¤ger die ihm gegenÃ¼ber dem Versicherten obliegenden Pflichten rechtmÃ¤Ãig erfÃ¼llt hÃ¤tte (vgl. u. a. BSG SozR 3-4100 Â§ 110 Nr. 2 m.w.N.; BSG Urteil vom 17. Juli 1997 â 7 RAr 12/96 in SGb 1997, 522; BSG, Urteil vom 23. Juli 1992 â 7 RAr 38/91 â soweit ersichtlich nicht verÃ¶ffentlicht â ; BSG SozR 3-4100 Â§ 103 Nr. 8 m.w.N.).

Es kann im Zusammenhang mit der PrÃ¼fung des Herstellungsanspruches dahingestellt bleiben, ob die Beklagte durch den Mitarbeiter B. gegenÃ¼ber der KlÃ¤gerin ihre Pflichten, insbesondere Auskunfts- und Beratungspflichten, verletzt hat, da der Herstellungsanspruch einen VersicherungstrÃ¤ger nur zu einem Tun oder Unterlassen verpflichten kann, das rechtlich zulÃ¤ssig ist. Vorliegend hat die Beklagte der KlÃ¤gerin jedoch zu Recht fÃ¼r die BeschÃ¤ftigung der Arbeitnehmer L. und B. einen Lohnkostenzuschuss SAM OfW in HÃ¶he von jeweils 2.180 DM monatlich, den seinerzeitigen HÃ¶chstbetrag, gewÃ¤hrt (vgl. Bieback in Gagel, SGB III â ArbeitsfÃ¶rderung, Â§ 275 Rz. 7; Bekanntmachung der Bundesanstalt fÃ¼r Arbeit Ã¼ber die HÃ¶he des Zuschusses fÃ¼r StrukturanpassungsmaÃnahmen nach den Â§Â§ 272 ff., 415 SGB III vom 15. Januar 1999 in BAnz 1999 S. 1331).

Die Zahlung eines Betrages von mehr als 2.180 DM im Rahmen der Bewilligung von ZuschÃ¼ssen fÃ¼r StrukturanpassungsmaÃnahmen Ost fÃ¼r Wirtschaftsunternehmen war der Beklagten daher nach den Vorschriften des Â§ 415 SGB III i. V. m. Â§ 272 f. SGB III, insbesondere Â§ 275 Abs. 1 SGB III in der bis zum 31. Juli 1999 geltenden Fassung des ArbeitsfÃ¶rderungs-Reformgesetzes (AFRG) vom 24. MÃ¤rz 1997 (BGBl I S. 594) nicht mÃ¶glich.

II. Die Klage ist auch unter dem Gesichtpunkt der Amtshaftung zulÃ¤ssig; der Rechtsweg zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit ist auch in Bezug auf den geltend gemachten Amtshaftungsanspruch gegeben. Die KlÃ¤gerin hat hier der Sache nach Schadensersatz wegen Amtspflichtverletzung geltend gemacht, fÃ¼r den nach Art. 34 Satz 3 GG und Â§ 17 Abs. 2 Satz 2 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) der Rechtsweg zu den Zivilgerichten gegeben ist. Das Sozialgericht hat Ã¼ber den von der KlÃ¤gerin geltend gemachten Anspruch auf Schadensersatz zwar nicht unter dem Gesichtspunkt der Amtspflichtverletzung nach Â§ 839 Abs. 1 BGB entschieden, sondern den Anspruch unter dem Gesichtspunkt anderer Rechtsgrundlagen, hier des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs, geprÃ¼ft. Hinsichtlich des Anspruchs auf Schadensersatz wegen Amtspflichtverletzung aus Â§ 839 Abs. 1 BGB und der AnsprÃ¼che aus Verletzung Ã¶ffentlich-rechtlicher Pflichten kann eine Anspruchskonkurrenz bestehen. Das Sozialgericht hat die von der KlÃ¤gerin behaupteten Anspruchsgrundlagen als Ã¶ffentlich-rechtlich (sozialrechtlicher Herstellungsanspruch) qualifiziert und die ZulÃ¤ssigkeit des Rechtswegs zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit â ohne nÃ¤here PrÃ¼fung â angenommen. Daran ist der erkennende Senat gemÃ¤Ã Â§ 17 a Abs. 5 GVG gebunden. Der erkennende Senat darf daher den Rechtsstreit nicht an das Landgericht verweisen, sondern hat selbst sachlich Ã¼ber die geltend gemachte Schadensersatzklage zu entscheiden (vgl. auch BSG â Urteil vom 20. Mai 2003 â B 1 KR 7/03 R in Breithaupt 2004, 249).

Die insoweit zulÃ¤ssige Klage ist jedoch nicht begrÃ¼ndet.

Der Mitarbeiter der Beklagten, der Zeuge B., handelte bei der Bearbeitung des von der KlÃ¤gerin gestellten Antrags auf GewÃ¤hrung von LohnkostenzuschÃ¼ssen SAM OfW als Beamter im Sinne des Â§ 839 BGB. Beamter im Sinne des Â§ 839 BGB ist jede Person, der von der zustÃ¤ndigen Stelle die AusÃ¼bung eines Ã¶ffentlichen Amts anvertraut worden ist, wobei hierunter jede dienstliche BetÃ¤tigung zu

verstehen ist, die Ã¶ffentlich-rechtliche Belange wahrnimmt. Dies ist bei der Bearbeitung von AntrÃ¤gen auf LohnkostenzuschÃ¼ssen SAM OfW bei der Bundesanstalt (Bundesagentur) fÃ¼r Arbeit der Fall.

Der von der KlÃ¤gerin geltend gemachte Amtshaftungsanspruch richtet sich auch zutreffend gegen die Beklagte als die den Zeugen B. anstellende KÃ¶rperschaft (vgl. Papier, in MÃ¼nchener Kommentar, BGB, Schuldrecht besonderer Teil III, Â§ 839 Rz. 354 ff.).

Zwar hat die Beklagte mit den bestandskrÃ¤ftigen Bewilligungsbescheiden der KlÃ¤gerin zutreffend und in richtiger HÃ¶he LohnkostenzuschÃ¼sse SAM OfW fÃ¼r die Arbeitnehmer L. und B. in HÃ¶he von jeweils 2.180 DM monatlich, dem â wie ausgefÃ¼hrt â seinerzeitigen HÃ¶chstbetrag gewÃ¤hrt. Eine schriftliche Zusage der Beklagten, der KlÃ¤gerin hÃ¶here LohnkostenzuschÃ¼sse als 2.180 DM monatlich fÃ¼r die BeschÃ¤ftigung der Arbeitnehmer L. und B. zu gewÃ¤hren, liegt unbestritten nicht vor. Eine Amtspflichtverletzung kann daher allenfalls dann vorliegen, wenn der Zeuge B. der KlÃ¤gerin eine mÃ¼ndliche Zusage gegeben hat, die Beklagte werde alle im Zusammenhang mit den Zahlungen an die Arbeitnehmer L. und B. entstehenden Lohnkosten und Nebenkosten erstatten. Auch solche ErklÃ¤rungen aber Ã¼ber ein kÃ¼nftiges Verhalten der BehÃ¶rde mÃ¼ssen richtig, unmissverstÃ¤ndlich und vollstÃ¤ndig sein. Den Beamten (AmtstrÃ¤ger) obliegt nÃ¤mlich die Amtspflicht, den BÃ¼rger nicht durch unrichtige, unvollstÃ¤ndige oder missverstÃ¤ndliche Zusagen zu nachteiligen Dispositionen zu veranlassen. In der Zusage eines begÃ¼nstigenden Verwaltungsaktes, der gegen das Gesetz verstÃ¶Ãt, oder die aus sonstigen GrÃ¼nden gesetzesfehlerhaft ist, liegt also objektiv ein AmtspflichtverstoÃ, auch wenn die BehÃ¶rde nach allgemeinem Verwaltungsrecht an diese Zusage nicht gebunden sein sollte (vgl. vorliegend Â§ 34 SGB X). Ein Schadensersatzanspruch kann in diesem Fall den Schaden erfassen, der dem EmpfÃ¤nger der Zusage dadurch entstanden ist, dass er auf die Verbindlichkeit der Zusage vertraut hat. Kennt der BÃ¼rger die Unwirksamkeit der Zusage oder hÃ¤tte er sie erkennen kÃ¶nnen, wird sein Schadensersatzanspruch nicht ausgeschlossen, sondern es bleibt bei der allgemeinen Regelung des Â§ 254 BGB betreffend Mitverschulden (vgl. Papier, in MÃ¼nchener Kommentar, BGB, Schuldrecht besonderer Teil III, Â§ 839 Rz. 216 m.w.N.; Thomas-Palandt, BÃ¼rgerliches Gesetzbuch, 62. Auflage, Â§ 839 Rz. 33 m.w.N.).

Zur Ãberzeugung des Senats liegt schon keine schuldhafte Amtspflichtverletzung durch den Zeugen B., fÃ¼r deren Vorliegen die KlÃ¤gerin beweispflichtig ist, vor. Nach den glaubhaften und den Senat Ã¼berzeugenden Bekundungen des Zeugen B. hatte dieser der KlÃ¤gerin zu keiner Zeit eine hÃ¶here FÃ¶rderung als 2180,- DM monatlich zugesagt. Der Senat hat keinerlei Zweifel an der Richtigkeit dieser Aussage, zumal der Zeuge B. nach seinen Bekundungen seinerzeit ca. 150 SAM OfW-AntrÃ¤ge bearbeitet hatte und somit mit den entsprechenden Regelungen, auch soweit sie die HÃ¶chstfÃ¶rderbetrÃ¤ge betrafen, vertraut war.

Wenn die KlÃ¤gerin im Ãbrigen vortrÃ¤gt, dass sie, wenn sie gewusst hÃ¤tte, dass sie nur 2.180 DM monatlich fÃ¼r die Arbeitnehmer als Lohnkostenzuschuss erhalten wÃ¼rde, die ArbeitsvertrÃ¤ge fÃ¼r die Arbeitnehmer L. und B. auf diesen Betrag

ausgestellt hÃ¤tte, ist dem â im Rahmen einer MitverschuldensprÃ¼fung im Sinne des Â§ 254 BGB â entgegenzuhalten, dass sie dann die Bewilligungsbescheide hÃ¤tte abwarten mÃ¼ssen. Die Bearbeitungszeit fÃ¼r die PrÃ¼fung der beantragten LohnkostenzuschÃ¼sse ist angesichts der Stellung des Antrags am 08. April 1999, des Ergehens des Bewilligungsbescheides am 21. April 1999 und auch des, von der KlÃ¤gerin behaupteten Zugangs erst am 30. April 1999, als nicht unvertretbar lang zu bezeichnen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

Die Revision war nicht zuzulassen, weil die Voraussetzungen des Â§ 160 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 SGG nicht vorliegen.

Erstellt am: 12.10.2004

Zuletzt verändert am: 22.12.2024